

INFO 03/08

Steuerliche Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers

Bis zur gesetzlichen Neuregelung konnten nach § 4 EStG für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Mit der Neuregelung wurde festgelegt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden muss. Damit entfällt für Berufsgruppen die Möglichkeit des Abzugs, bei denen das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der Tätigkeit ist, die aber im erheblichen Maße dienstliche Obliegenheiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen müssen, da Ihnen der Dienstherr kein Arbeitszimmer am Arbeitsplatz bereitstellt.

In der Steuererklärung 2007, sollten die Betroffenen wie in den Vorjahren, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend machen.

Sollten die Finanzbehörden nach der jetzigen Rechtslage bei Einreichung des Lohnsteuerjahresausgleichs die Geltendmachung des häuslichen Arbeitszimmers ablehnen, sollten die betreffenden Steuerzahler Einspruch gegen den Steuerbescheid 2007 einlegen.

Dazu steht BDF Mitgliedern ein Musterwiderspruch zur Verfügung, der bei der Landesgeschäftsstelle angefordert werden kann.

Mit dem im Mustereinspruch vorgeschlagenen Ruhen des Verfahrens soll erreicht werden, dass das Verfahren offen gehalten wird, ohne, dass individuell Klage eingereicht werden muss.

Der dbb hat darüber hinaus bereits Schritte unternommen, einen sog. Vorläufigkeitsvermerk durch das Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich der einkommensteuerlichen Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers zu erwirken. Dies würde bedeuten, dass individuell nichts weiter unternommen werden müsste, da die Bescheide bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung nicht bestandskräftig würden. In diesem Fall werden wir gesondert informieren.



Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Rheinland-Pfalz
Postfach 1407
54464 Bernkastel-Kues

email: BDF.Rheinland-Pfalz@t-online.de
www.bdf-rlp.de